



Abschrift

Planfeststellungsbeschluss

zur

1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses Nr. 77
vom 25. Januar 2016

für die

Verlängerung der Stadtbahnlinie U 2 von der heutigen
Endhaltestelle Bad Homburg v. d. Höhe-Gonzenheim
bis Bad Homburg v. d. Höhe-Bahnhof

vom

8. Juli 2025

III 33.1-66 e 03.02/9-2019/2

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	III
ABKÜRZUNGS- UND FUNDSTELLENVERZEICHNIS	V
A. VERFÜGENDER TEIL.....	1
I. Änderung des Plans	1
II. Ergänzung der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Entnehmen und Ableiten von Grundwasser (A. III. 2. des Beschlusses vom 25. Januar 2016)	1
1. Entscheidung	1
2. Nebenbestimmungen.....	2
3. Unterlage zur wasserrechtlichen Erlaubnis	2
III. Verzeichnis der Planunterlagen	2
1. Festgestellte Planunterlagen	2
2. Nachrichtliche Unterlagen (nur zur Information)	4
3. Entfallende Unterlagen.....	4
IV. Nebenbestimmungen zur Planfeststellung	5
1. Zu A. V. 5. - Bodenschutz und Abfall.....	5
V. Zusagen der Vorhabenträgerin.....	5
1. Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 41.2 - Oberflächengewässer.....	5
2. DB AG - DB Immobilien.....	5
3. E01	5
VI. Kostenentscheidung.....	6
B. SACHVERHALT	7
I. Antragsgegenstand.....	7
1. Planfeststellung.....	7
2. Wasserrechtliche Erlaubnis	8
II. Ablauf des Verfahrens	9
C. BEGRÜNDUNG.....	11
I. Formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen.....	11
1. Rechtsgrundlage der Entscheidung	11

2. Wirkung der Planänderung.....	12
II. Umweltverträglichkeit	12
III. Materielle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen.....	15
1. Planrechtfertigung.....	15
2. Immissionsschutz.....	16
3. Wasserwirtschaft.....	16
4. Altlasten, Bodenschutz	19
5. Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz	19
6. Verkehr	19
7. Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung.....	20
8. Eigentum	21
9. Einwendungen.....	21
10. Zusammenfassende Würdigung	21
D. KOSTEN	23
E. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG.....	24

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

A	a. a. O.	am angegebenen Ort
	Abs.	Absatz
	AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
	AG	Aktiengesellschaft
	AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 11. Dezember 2009 (GVBl. I S. 763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 2024 (GVBl. 2024 Nr. 16)
	AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 1. September 1970)
B	BAnz.	Bundesanzeiger
	BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
	BGBl.	Bundesgesetzblatt
	BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
	Bw.	Bauwerk
	bzw.	beziehungsweise
D	DB	Deutsche Bahn
	DIN	Deutsches Institut für Normung e. V.
	DIN 4150	Erschütterungen im Bauwesen
	DN	Nennweite
E	EÜ	Eisenbahnüberführung
F	f.; ff.	folgende; fortfolgende
G	GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
	GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

H	h	Stunde
	HAItBodSchG	Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz) vom 28. September 2007 (GVBl. I, S. 652), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602, ber. S. 701)
	HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330)
	HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 78, 81)
	HWG	Hessisches Wassergesetz vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I 2010, S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475)
I	i. V. m.	in Verbindung mit
K	Km	Kilometer
	kV	Kilovolt
L	lfd.	laufend(e)
M	M	Meter
	m³	Kubikmeter
N	Nr.	Nummer
P	PBefG	Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 4 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119)t
	PBefGZustV Hessen	Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 10. Oktober 1997, zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. November 2013 (GVBl. S. 640)
R	Rn.	Randnummer
S	s. / S.	siehe / Seite / Satz
	s. o.	Siehe oben
U	u. a.	unter anderem
	UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung



	UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
V	v. d. H.	vor der Höhe
	VGF	Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH
	vgl.	vergleiche
	VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 328)
	VwKostO-MWVW	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum vom 19. November 2012 (GVBl. I S. 484), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2024 (GVBl. 2024 Nr. 79)
W	WBV	Wasserbeschaffungsverband
	WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
Z	32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)



A. Verfügender Teil

I. Änderung des Plans

Der mit Beschluss des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 25. Januar 2016 festgestellte Plan der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe (im Weiteren Vorhabenträgerin genannt) für die Verlängerung der Stadtbahnlinie U 2 von der bisherigen Endhaltestelle Bad Homburg v. d. Höhe-Gonzenheim bis Bad Homburg v. d. Höhe-Bahnhof einschließlich der damit verbundenen notwendigen Folgemaßnahmen wird gemäß § 29 Abs. 5 PBefG i. V. m. § 76 Abs. 1 HVwVfG auf der Grundlage des Änderungsantrages vom 29. November 2024 hinsichtlich

- a. der zu ändernden Umverlegung von Trinkwasser-, Abwasser-, Gas- und Stromleitungen sowie
- b. der Einbeziehung der Trinkwasserversorgungsleitung DN 500 des Wasserbeschaffungsverbands Taunus in die Planungen zur Umverlegung des Leitungsbestands einschl. weiterer damit einhergehender Leitungsumverlegungen

gemäß der unter A. III. 1 aufgeführten Planunterlagen geändert.

II. Ergänzung der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Entnehmen und Ableiten von Grundwasser (A. III. 2. des Beschlusses vom 25. Januar 2016)

1. Entscheidung

Der Vorhabenträgerin wird gem. §§ 8 und 9 WHG die Erlaubnis erteilt, im Zuge der Wasserhaltung für die Umverlegung von Leitungstrassen wie im Erläuterungsbericht zum Wasserrechtsantrag für die Start- und Zielbaugruben sowie die Kanalgräben für die Trassenumlegung beschrieben insgesamt 30.000 m³ Grundwasser zu entnehmen, wobei die stündliche Entnahmemenge 5 m³/h grundsätzlich nicht überschreiten darf. Höhere stündliche Entnahmemengen von bis zu 15 m³/h sind nur zu Beginn der Grundwasserhaltungsmaßnahmen, beim Lenzen der Gräben/Gruben oder bei der gleichzeitigen Ausführung mehrerer Bauabschnitte zulässig.

Ebenso wird das Aufstauen, Absenken und Umleiten des Grundwassers infolge der Baumaßnahmen zur Umverlegung von Leitungstrassen erlaubt.

2. Nebenbestimmungen

- 2.1** Beginn und Abschluss der Maßnahme (Grundwasserentnahme) sind dem Fachbereich Wasser- und Bodenschutz beim Kreisausschuss des Hochtaunuskreises schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen.
- 2.2** Die Einleitung des geförderten Grundwassers hat in den Dornbach zu erfolgen. Eine Schwebstoffabscheidung ist vorzusehen. Sofern aus qualitativer Sicht erforderlich, sind weitere Reinigungsprozesse vorzuschalten.
- 2.3** Die Maßnahmen zur Umverlegung der Leitungstrassen sind vor Beginn der eigentlichen Hauptmaßnahme der „Verlängerung der Stadtbahnlinie U 2“ abzuschließen.
- 2.4** Den im hydrogeologischen Gutachten genannten Maßnahmen zum Monitoring und Berichtswesen (Kapitel 9.2 bis 9.6) ist vollumfänglich nachzukommen. Die Berichte sind dem Fachbereich Wasser- und Bodenschutz beim Kreisausschuss des Hochtaunuskreises unaufgefordert vorzulegen.

3. Unterlage zur wasserrechtlichen Erlaubnis

Anlage	Blatt/Seite (ohne Deckblätter)	Bezeichnung	Aufgestellt	Maßstab
Anlage A 10.25	1 - 484	7. Bericht: Erläuterungsbericht zum Wasserrechtsantrag für die Start- und Zielbaugruben sowie die Kanalgräben für die Trassenumlegung einschl. Anlagen 1 - 9	31.12.2024	1:200 1:100

III. Verzeichnis der Planunterlagen

1. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die folgenden geänderten Unterlagen:

Anlage	Blatt/Seite (ohne Deck- blätter)	Bezeichnung	Aufgestellt	Maßstab
Anlage 1		Erläuterungsberichte		
Anlage A 1a	1 - 43	Erläuterungsbericht 1. Planänderungsverfahren	15.05.2025	-
Anlage 4		Lagepläne		
Anlage A 4.1.1a	1	Obere Darstellung (0-Ebene)	09.05.2025	1:500
Anlage A 4.1.2a	1	Untere Darstellung (-1-Ebene), km 0+000 - km 0+559	09.05.2025	1:500
Anlage 8		Leitungslagepläne		
Anlage A 8.1.01	1	Leitungslageplan Bestand, km 0+000 - km 0+559	02.09.2024	1:500
Anlage A 8.1.02a	1	Leitungslageplan Planung, km 0+000 - km 0+559	09.05.2025	1:500
Anlage A 8.1.1a	1	Leitungsverlegeplan „Abwasserleitungen“, km 0+000 - km 0+559	09.05.2025	1:500
Anlage A 8.1.2a	1	Leitungsverlegeplan „Gasleitungen“, km 0+0000 - km 0+559	09.05.2025	1:500
Anlage A 8.1.3a	1	Leitungsverlegeplan „Trinkwasserleitungen“, km 0+000 - km 0+559	09.05.2025	1:500
Anlage A 8.1.4a	1	Leitungsverlegeplan „Stromleitungen“	09.05.2025	1:500
Anlage 9		Bauwerksverzeichnis		
Anlage A 9a	1 - 26	Bauwerksverzeichnis	05.05.2025	-
Anlage 10		Hydrologische Untersuchungen		
Anlage A 10.25	1 - 484	7. Bericht: Erläuterungsbericht zum Wasserrechtsantrag für die Start- und Zielbaugruben sowie die Kanalgräben für die Trassenumlegung einschl. Anla- gen 1 - 9	31.12.2024	1:200 1:100
Anlage 11		Grunderwerb		
Anlage A 11.1a	1	Grunderwerbsplan km 0+000 - km 0+559	09.05.2025	1:500
Anlage A 11.5a	1 - 10	Grunderwerbsverzeichnis	05.05.2025	-

2. Nachrichtliche Unterlagen (nur zur Information)

Folgende zur Planfeststellung herangezogene Unterlagen werden nachfolgend nachrichtlich aufgeführt:

Anlage	Blatt/Seite (ohne Deckblätter)	Bezeichnung	Aufgestellt	Maßstab
Anlage 4		Lagepläne		
Anlage A 4.1 B	1	Obere und untere Darstellung (0- und -1-Ebene) km 0+000 - km 0+559, wird ersetzt durch Anlage A 4.1.1a und A 4.1.2a	25.09.2015	1:500
Anlage 8		Leitungslagepläne		
Anlage A 8.1 B	1	Leitungslageplan Bestand + Planung, km 0+000 - km 0+559, wird ersetzt durch Anlage A 8.1.01 und A 8.1.02a	25.09.2015	1:500
Anlage A 8.1.1 B	1	Leitungsverlegeplan „Abwasserleitungen“, km 0+000 - km 0+559, wird ersetzt durch Anlage A 8.1.1a	25.09.2015	1:500
Anlage A 8.1.2 B	1	Leitungsverlegeplan „Gasleitungen“, km 0+000 - km 0+559, wird ersetzt durch Anlage A 8.1.2a	25.09.2015	1:500
Anlage A 8.1.3 B	1	Leitungsverlegeplan „Trinkwasserleitungen“, km 0+000 - km 0+559, wird ersetzt durch Anlage A 8.1.3a	25.09.2015	1:500
Anlage A 8.1.4 B	1	Leitungsverlegeplan „Stromleitungen“, km 0+000 - km 0+559, wird ersetzt durch Anlage A 8.1.4a	25.09.2015	1:500
Anlage 10		Grunderwerb		
Anlage A 11.1 B	1	Grunderwerbsplan km 0+000 - km 0+559, wird ersetzt durch Anlage A 11.1a	25.09.2015	1:500

3. Entfallende Unterlagen

Die planfestgestellte Anlage 13.3 B (Konzept zur Schmutz- und Regenwasserentsorgung Frankfurter Landstraße 64 - 80) entfällt aufgrund der Planänderungen ersatzlos.

IV. Nebenbestimmungen zur Planfeststellung

Die im Planfeststellungsbeschluss vom 25. Januar 2016 unter Ziffer A. V. angeordneten Nebenbestimmungen werden wie folgt ergänzt:

1. Zu A. V. 5. – Bodenschutz und Abfall

Werden bei Eingriffen in den Boden organoleptische Verunreinigungen festgestellt, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 41.1 - Grundwasser, Bodenschutz umgehend zu beteiligen (grundwasser.boden-wi@rpda.hessen.de) und das weitere Vorgehen ist abzustimmen.

V. Zusagen der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin hat gegenüber Beteiligten im Hinblick auf die antragsgegenständlichen Änderungen Zusagen ausgesprochen. Diese Zusagen wurden von der Planfeststellungsbehörde geprüft und werden im nachstehenden Umfang bestätigt.

1. Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 41.2 - Oberflächengewässer

Im Zuge der Ausführungsplanung wird geprüft, ob die Dükerleitung zur Unterquerung des Dornbaches bei Bau-km 0+460 in geschlossener Bauweise hergestellt werden kann. Das Ergebnis der Prüfung wird mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 41.2 - Oberflächengewässer abgestimmt.

2. DB AG – DB Immobilien

Rechtzeitig vor Baubeginn werden mit der DB Immobilien für die neuen bzw. geänderten Kreuzungen der Eisenbahnstrecke mit verschiedenen Medienleitungen Kreuzungsverträge (Gas, Wasser, Abwasser, Strom, Telekommunikationsleitungen) bzw. Gestattungsverträge (sonstige Leitungen) abgeschlossen. Zuvor wird mit der Bauausführung nicht begonnen. Die geplanten Kreuzungen werden bei der DB Immobilien beantragt. Für die Prüfung der Leitungskreuzungen mit Bahngelände werden mindestens 16 Wochen eingeplant.

3. E01

3.1 Die stillzulegende Bestandstrinkwasserleitung an der westlichen Grundstücksgrenze wird verdämmt und damit dauerhaft gesichert. Sollte für diese bislang

nicht im Grundbuch gesicherte Leitung aus Sicht des Betreibers noch eine dingliche Sicherung als erforderlich angesehen werden, wird dies mit dem Leitungsbetreiber im Hinblick auf die dingliche Sicherung der neuen Trinkwasserleitung so abgestimmt, dass erforderliche Eintragungen gebündelt vorgenommen werden.

- 3.2** Die Bauarbeiten und der Betrieb der Trinkwasserleitung erfolgen so, dass es zu keiner Gefährdung des Gleichrichterunterwerks Gonzenheim kommt. Ein Betreten der Grundstücke erfolgt nur nach Anmeldung mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf und unter Begleitung geschulten Personals. Die vorhandenen Gebäude und baulichen Anlagen werden nicht beeinträchtigt. Ein entsprechender Gestattungsvertrag wird abgeschlossen.
- 3.3** Die bestehenden, von Norden auf das Grundstück geführten 20 kV-Mittelspannungskabel werden im Rahmen der geplanten Tiefbaumaßnahmen im Bereich „Am Alten Wehr“ gem. Darstellung im Plan „A8_Blatt 01.4a_Strom“ und in Abstimmung mit der VGF rückgebaut. Dabei wird dafür Sorge getragen, dass die Speise- und Rückleiterkabel des Straßenbahnstromnetzes nicht beschädigt werden.
- 3.4** Der technische Umschluss (einschl. Inbetriebnahme) der 20 kV-Mittelspannungskabel erfolgt so, dass keine Abschaltung der VGF-Straßenbahnbetriebsanlage erforderlich wird.
- 3.5** Der Baubeginn erfolgt erst, wenn ein Gestattungsvertrag über die Umverlegung der 20 kV-Mittelspannungskabel vorliegt.

VI. Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Die Kostenfestsetzung ergeht mit gesondertem Bescheid.

B. Sachverhalt

I. Antragsgegenstand

1. Planfeststellung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 25. Januar 2016 wurde der Plan der Vorhabenträgerin für die Verlängerung der Stadtbahnlinie U 2 von der heutigen Endhaltestelle Bad Homburg v. d. Höhe-Gonzenheim bis Bad Homburg v. d. Höhe-Bahnhof festgestellt.

Am 18. November 2024 hat die Stadtbahngesellschaft mbH Bad Homburg als Bevollmächtigte der Vorhabenträgerin die 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses beantragt.

Gegenstand der Planänderung sind

- die Überarbeitung der Planung zur Umverlegung von Trinkwasser-, Abwasser-, Gas- und Stromleitungen sowie
- die Einbeziehung der Trinkwasserversorgungsleitung DN 500 des Wasserbeschaffungsverbands Taunus in die Planungen zur Umverlegung des Leitungsbestands einschl. daraus resultierender Folgeänderungen für den Leitungsbestand.

Diese Planänderungen beruhen auf der Erkenntnis, dass sich im Hinblick auf planfestgestellte Leitungsumverlegungen Kollisionen sowie unzureichende Zugänglichkeiten ergeben haben und darüber hinaus eine Optimierung von Leitungsumverlegungen im Hinblick auf ihre bauliche Umsetzung, die entstehenden Baukosten und ihre spätere Unterhaltung möglich ist.

So hat sich gezeigt, dass im Bereich der Querung der Eisenbahnüberführung Frankfurter Landstraße auf der Grundlage der planfestgestellten Leitungsumverlegung die notwendigen Mindestabstände der Leitungen untereinander nicht gewahrt werden können, so dass nunmehr eine Durchpressung der Abwasserleitung und eine zweite, nach Norden verschobene Durchpressung für ein gebündeltes Medienrohr, in dem die Elektrizitäts-, Fernmelde-, Gas- und Trinkwasserleitungen verlegt werden, vorgesehen ist.

Für die südlich der Frankfurter Landstraße gelegenen Häuser Nr. 64, 64 a, 64 b, 66, 68, 70, 78 und 80 war für die vorhabenbedingte Umverlegung von Schmutz- und Niederschlagswasserleitungen in der Planfeststellung ein einheitliches Trennsystem vorgesehen. Da dies aber zu großen Eingriffen auf den jeweiligen Grundstücken geführt hätte und zudem die Überdeckung über dem Tunnel nicht ausreichend ist, wird von dieser Lösung abgesehen. Stattdessen wird die Umverlegung nun zur Minimierung des Flächeneingriffs mittels eines Mischwassersystems ausgeführt, das in südlicher Richtung in einem Düker unter dem

Dornbach hindurch in den in der Feldstraße vorhandenen Bestandskanal entwässert. Die vorhandenen Hausanschlüsse müssen bei dieser Lösung nicht verändert werden. Um zudem Querungen von Gasleitungen im Bereich des Tunnels zu vermeiden, erfolgt die Versorgung mit Trinkwasser ebenfalls aus Richtung Süden.

Ergebnis der im Zuge der Ausführungsplanung mit den Leitungsbetreibern erfolgten Endabstimmung ist zudem, dass der auf der Nordseite des Tunnelbauwerks verbleibende Raum unzureichend ist, um den zur Gewährleistung der betrieblichen Sicherheit erforderlichen Schutzabstand zwischen den Leitungen sicherzustellen. Aus diesem Grund können die Bestandsleitungen nicht in der Frankfurter Landstraße verbleiben, sondern müssen großräumiger über die Straßen „Haberweg“ bzw. „Im Heimgarten“ umgelegt werden.

Zudem haben sich im Rahmen der Ausführungsplanung bislang nicht erkannte Konflikte zwischen der Trinkwasserversorgungsleitung DN 500 des WBV Taunus und dem planfestgestellten Trogbauwerk (BW-Nr. 33) sowie dem als notwendige Folgemaßnahme neu zu verlegenden Dornbachkanal (BW-Nr. 32) ergeben. Nach den Feststellungen der Vorhabenträgerin kann der Konflikt nur durch eine Verlegung der Trinkwasserversorgungsleitung vermieden werden.

Des Weiteren ist eine Querung der vorgenannten Trinkwasserversorgungsleitung durch die Abwasserleitung DN 800 in Höhe des Gunzoplatzes – anders als bislang vorgesehen – nur durch eine neue Trassenlage beider umzuverlegenden Leitungen in der Gunzostraße möglich. Dies löst weitere Leitungsverlegungen in der Gunzostraße aus, die ebenfalls Gegenstand dieser Planänderung sind.

Letztlich wurde im Hinblick auf die notwendigen Umverlegungen von Stromleitungen im Bereich am Alten Wehr eine neue Trassenführung über die Gotenstraße, den Eschbacher Weg und den P+R-Parkplatz abgestimmt, welche die bei Umsetzung der planfestgestellten Variante erforderliche umfangreiche Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter vermeidet.

Mit den oben dargestellten Änderungen verbunden sind Anpassungen im Grunderwerb.

Weitere Änderungen des Bauwerksverzeichnisses gehen auf redaktionelle Anpassungen und formale Korrekturen zurück.

Wegen Einzelheiten zu dem Gegenstand des Planänderungsantrages wird auf die Kapitel 1 bis 3 des Erläuterungsberichts verwiesen.

2. Wasserrechtliche Erlaubnis

Für die Herstellung der Baugruben, der Kanalgräben und die Verlegung der Abwasserkanäle und Trinkwasserleitungen werden zeitlich befristete Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich.

In den überwiegenden Trassenabschnitten (Haltungen M4 bis M6 und M11 bis M14a) und insbesondere für die Herstellung der Arbeits-/Pressgruben für die geschlossene Bauweise erfolgt die Verlegung der Kanäle und Leitungen im Schutze eines wasserdichten Baugrubenverbau in Form von umlaufend hergestellten Spundwänden oder Bohrpfahlwänden mit Unterwasserbetonsohlen. Insoweit umfasst die beantragte Grundwasserhaltung das Lenzen der Baugruben/Trogentleerung sowie die Fassung des Leckagewassers.

In den übrigen Trassenabschnitten ist angesichts der vorliegenden hydrogeologischen Randbedingungen (bindige Böden), des voraussichtlich eher geringen Grundwasseranfalls sowie der kurzen Herstellzeiten für die Gräben und Gruben, in mehreren Abschnitten der Trasse auch ein wasserdurchlässiger Verbau in Verbindung mit einer temporären Grundwasserhaltung geplant, der in Form von Trägerbohlwänden mit Holz- und Spritzbetonausfachung realisiert werden soll. In diesen Bereichen ist die Absenkung des Grundwassers in den quartären Taunusschutten/Taunusschottern bis 0,5 m unter die jeweilige Baugrubensohle vorgesehen.

Letztlich umfasst die Grundwasserhaltung auch die Fassung und Förderung von Tagwasser.

Die Vorhabenträgerin beantragt daher gem. §§ 8, 9 WHG auch die Ergänzung der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis zur befristeten Zutageförderung und Ableitung von Grundwasser und für das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser infolge der Trassenbaumaßnahme.

II. Ablauf des Verfahrens

Die Vorhabenträgerin hat beantragt, für die vorgesehenen Änderungen ein Verfahren gem. § 76 HVwVfG durchzuführen.

Die Planfeststellungsbehörde hat daher die von den Änderungen betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange, (Naturschutz-)Vereinigungen sowie Privatpersonen mit E-Mail bzw. Schreiben vom 21. Januar 2025 von den beabsichtigten Änderungen in Kenntnis gesetzt und Gelegenheit gegeben, sich dazu bis zum 24. Februar 2025 zu äußern.

Die im Zuge des Anhörungsverfahrens eingegangenen Äußerungen wurden der Vorhabenträgerin zur fachtechnischen Erwiderung übermittelt.

Die Äußerung eines Beteiligten sowie eine mögliche Optimierung der Verbauplanung gaben der Vorhabenträgerin Veranlassung, den Plan nochmals geringfügig anzupassen.

Die vorgenommenen Änderungen betreffen

- die Optimierung der Trassenführung der Leitungen für die Stromversorgung über den P+R-Parkplatz südlich des bestehenden Unterwerks „Am Alten Wehr“ (BW-

- Nr. 1302, 1306 – 1309) zwecks Reduzierung der Eigentumsbetroffenheit und
- die Verschiebung der Weiterführung der Leitungen für Trinkwasser (BW-Nr. 1211), Gas (BW-Nr. 1110 und 1111) und Strom (BW-Nr. 217 und 229) bis zum Bestandsanschluss in der Frankfurter Landstraße in westliche Richtung.

Die insoweit Betroffenen wurden von der Vorhabenträgerin über diese Änderungen direkt informiert, ihre schriftlichen Zustimmungen zu den Planänderungen wurden eingeholt und diese der Planfeststellungsbehörde anschließend vorgelegt.

C. Begründung

I. Formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen

1. Rechtsgrundlage der Entscheidung

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 29 Abs. 5 PBefG i. V. m. § 76 Abs. 1 HVwVfG.

Betriebsanlagen für Straßenbahnen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Eine Planänderung im Sinne des § 76 HVwVfG liegt vor, da das zugelassene, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich der unter B. I dargestellten Änderungen sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, diese Änderungen aber nicht die wesentlichen, bereits entschiedenen Fragen der Planung erneut aufzuwerfen vermögen, die Identität des Vorhabens somit gewahrt bleibt.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich in Abstimmung mit der Vorhabenträgerin dazu entschlossen, das Verfahren – anders als in Kapitel 5 des Erläuterungsberichts dargestellt – nach den Regelungen des § 76 Abs. 1 HVwVfG durchzuführen. Dabei bedurfte es jedoch keiner Öffentlichkeitsbeteiligung, da der Kreis der von den Änderungen Betroffenen sowie die zu beteiligenden Vereinigungen bekannt waren. Ihnen wurden die geänderten Planunterlagen zur Verfügung gestellt und Gelegenheit gegeben, sich zu den Änderungen des Plans zu äußern (§ 73 Abs. 3 S. 2 HVwVfG). Eine zur Öffentlichkeitsbeteiligung verpflichtende Umweltverträglichkeitsprüfung war für die Änderungen des Plans ebenfalls nicht erforderlich (s. dazu C. II.).

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Darmstadt für die Entscheidung über den Änderungsantrag ergibt sich aus § 29 Abs. 1 PBefG i. V. m. § 1 Nr. 2a) PBefGZustV Hessen und § 2 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen vom 16. September 2012¹.

¹ Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 420).

2. Wirkung der Planänderung

Der mit Beschluss vom 25. Januar 2016 festgestellte Plan gilt unter Berücksichtigung der antragsgegenständlichen Änderungen in vollem Umfang fort und bildet zusammen mit dieser Änderung eine rechtliche Einheit. Maßgeblich ist der ursprüngliche Plan in der Gestalt, die er durch den verfahrensgegenständlichen Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 8. Juli 2025 erhalten hat.

Gemäß § 75 Abs. 1 HVwVfG werden durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und rechtsgestaltend alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen geregelt. Neben der Planfeststellung sind deshalb andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich, es sei denn, der Beschluss trifft eine andere Regelung. Diese Grundsätze gelten in gleicher Weise auch für den Ausgangsbeschluss in der durch den verfahrensgegenständlichen Änderungsbeschluss erreichten Gestalt.

Somit gelten auch die angeordneten Nebenbestimmungen und die seitens der Vorhabenträgerin gegebenen und durch die Planfeststellungsbehörde bestätigten Zusagen unverändert fort und erstrecken sich auf die Planänderungen, sofern keine davon abweichende Regelung getroffen wurde.

Hinzuweisen ist an dieser Stelle darauf, dass die Vorhabenträgerin an die Einhaltung ihrer durch die Planfeststellungsbehörde bestätigten Zusagen gebunden ist. Den jeweiligen Zusagen zugrundeliegenden Stellungnahmen bzw. Einwendungen wird in diesem Umfang stattgegeben.

II. Umweltverträglichkeit

Der Bau von Straßenbahnbetriebsanlagen unterliegt gemäß Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Die diesbezügliche Prüfung des zwischenzeitlich planfestgestellten Vorhabens hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Daher war nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG im Wege einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Änderungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die allgemeine Vorprüfung wurde gem. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG anhand der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Dabei wurden die Wirkungen des

mit Beschluss vom 25. Januar 2016 zugelassenen Vorhabens als Vorbelastung berücksichtigt. Im Ergebnis zeigt sich, dass die geplanten Änderungen des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen können und daher keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden Erwägungen:

Für das Schutzgut Menschen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die mit den verfahrensgegenständlichen Maßnahmen zur Umverlegung von Leitungstrassen einhergehenden bauzeitlichen Immissionen sind in ihrer Intensität mit den der Planfeststellung zugrundeliegenden Maßnahmen vergleichbar. Zwar verlagern sich die baubedingten Immissionen aufgrund der im Vergleich zur Planfeststellung geänderten Leitungsführung zum Teil in andere, bislang nicht von Baumaßnahmen betroffene Bereiche. Die AVV Baulärm, die 32. BImSchV sowie die DIN 4150 werden jedoch beachtet und eingehalten; dies sichert die Vorhabenträgerin zu und dazu ist sie auch aufgrund der fortgeltenden Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses verpflichtet. Mittels der in diesem Zusammenhang zu treffenden Maßnahmen und Vorkehrungen ist sichergestellt, dass normativ geregelte Schädlichkeitsgrenzen beachtet werden und erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen somit nicht zu besorgen sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 7. November 2019 - 3 C 12/18 -, juris, Rn. 20 ff.).

Auswirkungen des Änderungsvorhabens auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind ausschließlich in Zusammenhang mit der Herstellung eines Dükers am Dornbach für den neu zu errichtenden Abwasserkanal und die parallel verlaufende Trinkwasserleitung zu erwarten. Der in offener Bauweise vorgesehene Dükerbau erfordert für wenige Tage die Umleitung des Fließgewässers, so dass der damit einhergehende Eingriff in das Bachbett die Durchgängigkeit für aquatische Lebewesen einschränkt und eine potenzielle Betroffenheit auch für im Uferbereich lebende oder diesen zur Nahrungssuche nutzende Tierarten (Fledermäuse, Eisvogel) besteht. Zugleich wird im Bau- und Arbeitsfeld die gewässerbegleitende Vegetation beeinträchtigt. Der Eingriff erfolgt jedoch nur kurzzeitig (bis zu 5 Tage), die Bauarbeiten werden in einem Zeitraum mit Niedrigwasser ausgeführt und es werden geeignete Maßnahmen zur Vermeidung- und Minderung nachhaltig schädlicher Einflüsse auf das Gewässerbiotop sowie die betroffenen Tierarten durchgeführt (Bauen außerhalb der Brutzeit von Vögeln, Berücksichtigung der Wanderzeit von Fischen, s. Kap. 4.2.1., S. 29 f. des Erläuterungsberichts). Unbeschadet dessen wird die Vorhabenträgerin im Zuge der nachfolgenden Planungsstufen prüfen, ob die Eingriffe durch Herstellung des Dükers in geschlossener Bauweise weiter minimiert werden können. Die zum Schutz der Leitungen vorgesehene Versiegelung des Bodens durch Anlage einer rauen Gewässersohle des Dornbachs als Steinsatz erfolgt kleinräumig und beeinträchtigt somit weder die ökologische Durchgängigkeit des Dornbachs noch seine Eignung als Lebensraum für wassergebundene Arten.

Ökologische Auswirkungen als Folge der Grundwasserhaltungsmaßnahmen oder einer

Barrierewirkung der in den Untergrund eingebrachten Bauwerke sind aufgrund der geringen Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse auszuschließen (s. dazu die nachfolgenden Darlegungen zum Schutzgut Wasser).

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind daher für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht zu erwarten.

Die mit der Planänderung einhergehenden bauzeitlichen und partiell auch dauerhaften Flächeninanspruchnahmen und Eingriffe in den Boden begründen ebenfalls keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Der räumliche Umgriff der Inanspruchnahme betrifft eine vergleichsweise geringe Fläche, die Eingriffe in den Boden erfolgen nahezu ausnahmslos in versiegelte und somit anthropogen überprägte Siedlungsflächen mit bereits beeinträchtigten Bodenfunktionen. Die im Zusammenhang mit der Herstellung des Dükers am Dornbach entstehenden Eingriffe in die Gewässersohle und die Böschung (s. o.) sind kleinräumiger Natur und aufgrund des geringen Flächenumfangs zu vernachlässigen. Das Einbringen gebietsfremder Böden wird vermieden, indem die Vorhabenträgerin dafür Sorge trägt, dass der zum Wiedereinbau vorgesehene Bodenaushub im Baubetrieb nicht kontaminiert wird.

Die bereits beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erläuterten Eingriffe in das Fließgewässer Dornbach sind kurzzeitig, reversibel und werden durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf das unabdingbar notwendige Maß begrenzt, so dass diesbezüglich auch im Hinblick auf das Schutzgut Wasser keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die für die Herstellung der Baugruben, der Kanalgräben und die Verlegung der Abwasserkanäle und Trinkwasserleitungen vorgesehenen zeitlich befristeten Grundwasserhaltungsmaßnahmen mit einer max. Entnahmemenge von rund 30.000 m³ befinden sich alle innerhalb der Schutzzone III B des Wasserschutzgebiets Brunnen Pfingstborn 1+2 der Stadtwerke Bad Homburg v. d. H. und der quantitativen Schutzgebietszone D der staatlich anerkannten Heilquellen der Kur- und Kongreß GmbH Bad Homburg. Konflikte mit den Verbotstatbeständen der Schutzgebietsverordnungen ergeben sich aufgrund der geplanten Maßnahmen nicht.

Wegen der in den einzelnen Abschnitten vergleichsweise geringen Herstellzeiten, der wandernden Bauweise und der Anpassung der Wasserhaltungsmaßnahmen an den jeweiligen Baufortschritt sowie der zu erwartenden eher geringen Ergiebigkeit und Durchlässigkeit des Aquifers sind vergleichsweise geringe Beeinflussungen im Umfeld zu erwarten. Unbeschadet dieser Befunde ist festzuhalten, dass grundwasserabhängige Ökosysteme, die von einer Absenkung des Grundwasserspiegels nachteilig betroffen sein könnten, in dem urbanen Umfeld des Vorhabens nicht vorhanden sind. Nach Außerbetriebnahme der Grundwasserhaltungen ist von einem raschen Wiedereinstellen der ursprünglichen Verhältnisse auszugehen. Im Umfeld der wasserdichten Baugruben findet keine nennenswerte Beeinflussung der Grundwasserstände statt. Wechsel- bzw. sich verstärkende Wir-

kungen mit den im Zuge der Erd- und Gründungsarbeiten für das Tunnelbauwerk vorgesehenen Wasserhaltungsmaßnahmen werden vermieden, da diese zeitlich nachfolgen. Letztlich werden durch die geplanten Kanäle und die umzuverlegende Trinkwasserleitung des Wasserbeschaffungsverbands Taunus auch keine nachhaltigen dauerhaften Barrierewirkungen geschaffen, denn sie verlaufen entweder parallel zur Grundwasserfließrichtung oder können umströmt werden. Lediglich die Sohlen der Querung der Trinkwasserleitung mit dem Dornbach (Schachtbauwerke und Schutzrohrsohle) reichen bis in den Bereich der Tone und Schluffe des Tertiärs. Aufgrund der insgesamt eher kleinräumigen Ausdehnung des Baukörpers ist aber auch insoweit weder ein wesentlicher Grundwasseraufstau im Anstrom noch ein nennenswerter Sunk im Abstrom zu erwarten.

Um zu vermeiden, dass sich als Folge der Bauausführung nachteilige Auswirkungen für das Schutzgut Wasser ergeben, sieht die Vorhabenträgerin eine Reihe von Maßnahmen vor (s. Erläuterungsbericht, Kap. 4.2.2., S. 31 ff.). Darüber hinaus sind ihr diesbezüglich auch mit den fortgeltenden Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses Regelungen auferlegt worden, die diesem Ziel dienen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser nicht zu besorgen sind.

Die Beeinträchtigung von Denkmälern oder anderen Kultur- und Sachgütern geht mit der Planänderung nicht einher. Für die den Sachgütern zuzurechnenden, an die Baufelder angrenzenden Gebäude werden bauwerksschädliche Setzungen durch die Wasserhaltungsmaßnahmen aufgrund der von den Gutachtern mit maximal 20 bis 30 m abgeschätzten Reichweite der Absenktichter und des sehr gut tragfähigen und gering kompressiblen Untergrundes ausgeschlossen. Da die in den Untergrund einzubringenden Bauwerke keine Barrierewirkung entfalten und somit keine dauerhaften Wasserspiegelveränderungen bewirken, sind auch insoweit keine Gebäudesetzungen (im Unterstrombereich) oder Vernässungen von Gebäudekellern durch einen Aufstau im Oberstrom zu erwarten.

In Bezug auf die Schutzgüter Luft, Klima und Landschaft sind als Folge der antragsgegenständlichen Planänderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ersichtlich. Andere als die bei den jeweiligen Schutzgütern abgehandelten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen nicht.

Die Feststellung zur Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Änderungsvorhaben wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

III. Materielle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen

1. Planrechtfertigung

Das durch diesen Planfeststellungsbeschluss geänderte Vorhaben genügt weiterhin dem Gebot der Planrechtfertigung. Sie ist gegeben, wenn für das Vorhaben gemessen an den

Zielsetzungen des PBefG ein Bedarf besteht, die Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern wenn es vernünftigerweise geboten ist.

Im Falle einer Planänderung muss nicht die Planänderung als solche im Sinne einer Planrechtfertigung erforderlich sein. Vielmehr muss jetzt für das Vorhaben in seiner geänderten Gestalt gemessen an den Zielsetzungen des PBefG ein Bedarf bestehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2009 – 7 A 7/09 –, juris Rn. 26 ff.; BVerwG, Urteil vom 17. September 2004 – 99 VR 3.04 –, juris Rn. 22).

Das Vorhaben „Verlängerung der Stadtbahnlinie U 2“ entspricht den Zielsetzungen des Personenbeförderungsgesetzes und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die diesbezüglichen, im Ausgangsbeschluss ausführlich dargelegten Erwägungen zur Darlegung der Rechtfertigung des Vorhabens (vgl. C. III. 1.) werden durch die antragsgegenständlichen Änderungen nicht berührt. Die dargelegte Planrechtfertigung für das Vorhaben trägt auch den Änderungsplanfeststellungsbeschluss, der weiterhin dem gleichen Planungsziel dient. Die Änderungen der Leitungsumverlegungen sind nicht Gegenstand der Planrechtfertigung, sondern in Zusammenhang mit der sachgerechten Abwägung der insoweit betroffenen öffentlichen und privaten Belange einer Würdigung zu unterziehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2009, a. a. O.).

2. Immissionsschutz

Die antragsgegenständlichen Planänderungen sind mit den Belangen des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 BImSchG vereinbar.

Die mit den vorgesehenen Leitungsumverlegungsmaßnahmen einhergehenden bauzeitlichen Immissionen sind in ihrer Intensität mit den der Planfeststellung zugrundeliegenden Maßnahmen vergleichbar. Sie verlagern sich zwar aufgrund der im Vergleich zur Planfeststellung geänderten Leitungsführung zum Teil in andere, bislang nicht von Baumaßnahmen betroffene Bereiche. Die Vorhabenträgerin gewährleistet aber weiterhin, dass die ihr im Planfeststellungsbeschluss unter A. V. 3.4 auferlegten Nebenbestimmungen beachtet werden. Auf dieser Grundlage ist sichergestellt, dass als Folge der antragsgegenständlichen Baumaßnahmen keine unzumutbaren bauzeitlichen Immissionsbelastungen zu erwarten sind.

Auf die betriebsbedingte Immissionssituation haben die Änderungen keine Auswirkungen.

3. Wasserwirtschaft

Das Änderungsvorhaben steht mit den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes in Einklang.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass die verfahrensgegenständlichen Umverlegungen von Leitungstrassen u. a. auch die Kreuzung von Eisenbahnbetriebsanlagen des Bundes betreffen. Diese Maßnahmen stehen jedoch in keinem Zusammenhang mit der Errichtung, Änderung, Unterhaltung und dem Betrieb dieser Eisenbahnbetriebsanlagen. Eine wasserrechtliche Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes gem. § 4 Abs. 6 AEG besteht daher nicht. Vielmehr sind in Bezug auf die von dem Änderungsvorhaben berührten wasserrechtlichen Sachverhalte die nach § 65 HWG zuständigen Landeswasserbehörden in die Behördenbeteiligung des Planfeststellungsverfahrens einzubinden, was vorliegend geschehen ist.

3.1 Gewässerbenutzungen

Mit der antragsgegenständlichen Veränderung der Lage von Leitungstrassen geht das Erfordernis weiterer temporärer Wasserhaltungsmaßnahmen zum Trockenhalten von Baugruben einher. Die zu erwartende Entnahmemenge der Wasserhaltungen liegt bei ca. 30.000 m³. Der Forderung der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde beim Kreisausschuss des Hochtaunuskreises, das geförderte Grundwasser nicht in die Kanalisation, sondern in den Dornbach einzuleiten, wird die Vorhabenträgerin entsprechen, was durch eine Nebenbestimmung sichergestellt wird.

Sowohl die Benutzung des Grundwassers als auch die des Dornbaches stellen wasserrechtliche Benutzungstatbestände dar, die gem. §§ 8 und 9 WHG einer Erlaubnis bedürfen. Die bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 25. Januar 2016 erteilte Erlaubnis für das Entnehmen und Ableiten von Grundwasser (s. dort unter A. III. 2.) wird daher entsprechend erweitert und mit Nebenbestimmungen versehen (A.II.). Letztere gewährleisten, dass schädliche Gewässeränderungen als Folge der antragsgegenständlichen bauzeitlichen Wasserhaltung und der Einleitung des geförderten Grundwassers in den Dornbach nicht zu besorgen sind. So stellen die Nebenbestimmungen sicher, dass

- die Maßnahme und ihre Ausführung im Rahmen der Gewässeraufsicht nach § 100 WHG überwacht werden kann (A. II. 2.1),
- das geförderte Grundwasser direkt in ein Oberflächengewässer (Dornbach) eingeleitet wird und bei etwaigen Belastungen des Grundwassers (Überschreitung der Geringfügigkeitsschwellenwerte) weitere Reinigungsprozesse vorgeschaltet werden (A. II. 2.2),
- eine zusätzliche Erhöhung der zu fördernden Grundwassermengen und Förderraten durch die Leitungsumverlegungen parallel zur Hauptbaumaßnahme ausgeschlossen wird (A. II. 2.3) und
- eine Beeinträchtigung des Grundwassers und dessen Beschaffenheit oder des Oberflächengewässers (Dornbach) bei der Umsetzung der Maßnahme gemäß der vorgelegten Planung verhindert wird (A. II. 2.4).

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der temporären Wasserhaltungsmaßnahmen auch

die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG beantragt. Der wasserdichte Baugrubenverbau lässt von seiner räumlichen Ausdehnung her keine wesentliche Veränderung der Grundwassersituation erwarten. Aufgrund der Ausdehnung der relevanten Kies- und Schotter-schichten ist von einem Umströmen des Verbaus auszugehen. In den Bereichen der offenen Bauweise ist nach dem Rückbau von einer unmittelbaren und zeitnahen Wiederherstellung der grundwassertechnischen Ausgangssituation auszugehen. Trotz dieser Befunde wurde der beantragten Erlaubnis für das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser formal entsprochen. Nebenbestimmungen sind zu diesem Aspekt nicht erforderlich.

Die zuständige Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde beim Kreisausschuss des Hochtaunuskreises hat ihr Einvernehmen zur verfahrensgegenständlichen Benutzung der Gewässer erteilt.

3.2 Oberflächengewässer

Das einzige innerhalb der Planfeststellungsgrenze verlaufende Fließgewässer ist der Dornbach. Der vom 25. Januar 2016 datierende Planfeststellungsbeschluss für die Verlängerung der Stadtbahnlinie U 2 umfasst auch den Ausbau des Dornbaches auf einer Länge von ca. 240 m zwischen Bau-km 0+080 und 0+324. Im Zuge der 1. Planänderung sind keine Veränderungen an dem Dornbachkanal (Bw.-Nr. 32) selbst vorgesehen. Eine Betroffenheit ergibt sich lediglich im Hinblick auf die Herstellung eines Dükers zwecks Unterquerung des Dornbachs mit einem neu geplanten Abwasserkanal und einer neu geplanten Trinkwasserleitung im Bereich der Überführung der Straße *Zum Dornbach*. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen dagegen keine Bedenken.

Die Planung sieht eine offene Bauweise des Dükers für den Abwasserkanal und die parallel verlaufende Trinkwasserleitung in zwei Abschnitten vor. Mittels Sandsäcken wird das Fließgewässer jeweils so umgeleitet, dass senkrecht bis zur Bachmitte der Rohrgraben geöffnet und der Kanal verlegt werden kann. Der Abstand der Oberkante der Leitung beträgt mindestens 1,5 m zur Gewässersohle. Die Bauzeit wird mit bis zu fünf Arbeitstagen angesetzt.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 4.2.1, S. 29 f. des planfestgestellten Erläuterungsberichts) wird den Eingriffen in das Gewässer zugestimmt. Aufgrund des begrenzten Zeitraums der Umleitung des Fließgewässers ist der Tatbestand eines Gewässerausbaus nicht verwirklicht (§ 67 Abs. 2 S. 2 WHG). Eine Änderung der durch den Planfeststellungsbeschluss vom 25. Januar 2016 ersetzten wasserrechtlichen Zulassung nach § 68 WHG für den Ausbau des Dornbachs (vgl. dazu Kapitel A. III. 4. und C. III. 5.3 des Beschlusses) ist daher nicht notwendig.

Unbeschadet dessen wird die Vorhabenträgerin im Zuge der Ausführungsplanung prüfen, ob die Dükerleitung zur weiteren Minimierung der Eingriffe in geschlossener Bauweise

hergestellt werden kann und die Ergebnisse der Prüfung mit der zuständigen Wasserbehörde abstimmen (s. Zusage unter A. V. 1).

4. Altlasten, Bodenschutz

Eine Überprüfung der hessischen Altflächendatei (Datenbank ALTIS) ergab drei Datenbankeinträge im Baufeld bzw. innerhalb der Feststellungsgrenze.

ALTIS Nr.	Straße	Firma
434.001.010-001.190	Frankfurter Landstraße 80	Ehemalige Tankstelle
434.001.010-001.199	Frankfurter Landstraße 70	Ehemalige Tankstelle
434.001.010-001.198	Frankfurter Landstraße 55	Glaswarenerzeugung, Spenglerei

Auch wenn die Planung keine wesentlichen Bodeneingriffe auf den genannten Grundstücken vorsieht, ist nicht auszuschließen, dass bei den Arbeiten Schadstoffbelastungen angetroffen werden, die weiteren Handlungsbedarf im Sinne des Bodenschutz- und Altlastenrechts erfordern. Die unter A. IV. 1 aufgenommene Nebenbestimmung stellt sicher, dass die zuständige Bodenschutzbehörde über konkrete Belastungen im Bereich bzw. dem direkten Umfeld von Altstandorten Kenntnis erlangt, um Maßnahmen, die nach den Bestimmungen des BBodSchG, des HAltBodSchG und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen ggf. erforderlich werden, abstimmen zu können.

5. Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz

Aus natur- und artenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die beantragte Planänderung keine Bedenken.

Im Vergleich zum planfestgestellten Vorhaben ergibt sich durch die verfahrensgegenständliche 1. Planänderung kein weiterer Regelungsbedarf.

Über das bereits zugelassene Maß hinausgehende Auswirkungen auf relevante natur- und artenschutzrechtliche Belange sind unter Beachtung der im Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung beschriebenen Rahmenbedingungen sowie der im Planfeststellungsbeschluss bereits enthaltenen Nebenbestimmungen (vgl. A. III. 6.) nicht zu erwarten.

6. Verkehr

6.1 Bauzeitliche Verkehrsführung

Neben den Bereichen, für die bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 25. Januar 2016 Maßnahmen zur Umverlegung von Leitungstrassen vorgesehen waren, kommen mit der

Planänderung weitere Straßenzüge hinzu, die dafür genutzt werden. Die Vorhabenträgerin hat im Erläuterungsbericht (Anlage 1, Kapitel 4.4) umrissen, wie die bauliche Abwicklung unter Berücksichtigung der Erreichbarkeit der Grundstücke gewährleistet werden soll (Anlage 1, Kapitel 4.4). Unabhängig davon gelten die ihr im o. g. Planfeststellungsbeschluss auferlegten Nebenbestimmungen, im hier maßgeblichen Zusammenhang insbesondere diejenigen unter A. V. 1.2. bis 1.4, in gleicher Weise für die verfahrensgegenständlichen Änderungen fort. Auf dieser Grundlage ist gewährleistet, dass eine mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmte Konzeption zur bauzeitlichen Verkehrsführung erarbeitet und eine ausreichende Anbindung auch der von der Planänderung betroffenen Grundstücke an das öffentliche Wegenetz bauzeitlich sichergestellt werden. Die auch insoweit vorgesehene, im Erläuterungsbericht beschriebene abschnittsweise Realisierung der Leitungsbaumaßnahmen ist geeignet, die unabdingbar notwendigen Einschränkungen zu reduzieren.

6.2 Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes

Gegenstand der Planänderung sind neue bzw. geänderte Kreuzungen der Eisenbahnstrecke 3611 mit verschiedenen Medienleitungen (Strom, Gas, Telekommunikation, Trinkwasser, Abwasser) nördlich der EÜ Frankfurter Landstraße.

Insoweit gilt zunächst einmal der Grundsatz, dass die Baumaßnahmen zu keiner Gefährdung oder Störung der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs sowie der Sicherheit und Funktionstüchtigkeit der betroffenen Eisenbahnbetriebsanlagen führen dürfen (vgl. insoweit die fortgeltende Nebenbestimmung A. V. 11.2).

Im Übrigen sind auch für die im Vergleich zur festgestellten Planung geänderte Kreuzung mit der DB Immobilien rechtzeitig vor Baubeginn Kreuzungsverträge bzw. Gestattungsverträge abzuschließen. Die Vorhabenträgerin hat eine diesbezügliche Zusage ausgesprochen, die seitens der Planfeststellungsbehörde bestätigt wurde. Die Aushandlung der konkreten Inhalte dieser Vereinbarungen bleibt den Abstimmungen der Beteiligten in den der Planfeststellung nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten.

Sonstige Regelungen sind in Bezug auf die Betroffenheit der Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes aus Anlass der Planänderung nicht geboten.

7. Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung

Die Vorhabenträgerin hat die verfahrensgegenständlichen Maßnahmen zur Umverlegung von Leitungstrassen im Vorfeld der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens mit den betroffenen Leitungsträgern in engem Austausch abgestimmt. Sie wurden auch seitens der Planfeststellungsbehörde in das nachfolgende Anhörungsverfahren einbezogen. Grundsätzliche Bedenken oder Änderungswünsche wurden nicht vorgebracht. Die Belange der Leitungsträger werden mit den fortgeltenden Regelungen unter A. V. 10. des Planfeststel-

lungsbeschlusses vom 25. Januar 2016 im gebotenen Maße berücksichtigt. Weitreichenderer Regelungen bedarf es im Zuge der Planfeststellung nicht.

8. Eigentum

Die Anpassung der Leitungskorridore erfolgt im Wesentlichen im öffentlichen Verkehrsraum und damit auf Grundstücken der Vorhabenträgerin. Vereinzelt werden jedoch auch Grundstücke Dritter in Anspruch genommen (Ifd. Nr. 31, 32, 183 und 194 des Grunderwerbsverzeichnisses). Vorgesehen ist die vorübergehende Inanspruchnahme während der baulichen Umsetzung der Maßnahme sowie die dauernde Belastung von Grundstücks-Teilflächen zum Zweck der Leitungssicherung. In diesem Umfang sind die Grundstücksinanspruchnahmen zur Umsetzung der Planänderung erforderlich und können nicht vermieden oder minimiert werden. Die mit der Planänderung einhergehenden Eingriffe in das Eigentum tragen den in Kapitel C. III. 14.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 25. Januar 2016 dargelegten Anforderungen Rechnung und stellen sich somit als zulässig dar.

Unbeschadet dessen haben die von den Änderungen betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer gegen die vorgesehene Inanspruchnahme keine Einwendungen erhoben bzw. ihre Einwendungen aufgrund der vorgenommenen Planänderung zurückgezogen.

9. Einwendungen

Die zunächst eingereichte Einwendung einer Grundstücksbetroffenen gegen die vorgesehene Leitungszuführung des 20 kV-Mittelspannungskabels über ihr Grundstück (Ifd. Nr. 31 GEV) konnte im Zuge des Anhörungsverfahrens durch Planänderung einvernehmlich geklärt werden.

Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin den Forderungen der Einwenderin im Hinblick auf die ihre Grundstücke betreffende Umverlegung der Trinkwasserleitung (Ifd. Nrn. 31 und 32 GEV) und die 20 kV-Mittelspannungsleitung (Ifd. Nr. 31 GEV) durch Zusagen Rechnung getragen (s. A. V. 3.).

Die Beteiligte hat auf dieser Grundlage ihre Einwendung für erledigt erklärt.

10. Zusammenfassende Würdigung

Die Änderungsplanfeststellung – einschl. der Ergänzung der wasserrechtlichen Erlaubnis- und die der Vorhabenträgerin diesbezüglich auferlegten Nebenbestimmungen tragen allen Vorschriften Rechnung, die zwingende Anforderungen an das geänderte Vorhaben stellen. Im Übrigen stellen der Änderungsplanfeststellungsbeschluss, die von der Vorha-

bentragerin gegebenen und von der Planfeststellungsbehörde bestätigten Zusagen sowie die der Vorhabentragerin auferlegten Nebenbestimmungen das Ergebnis einer Abwägung im Sinne des § 28 Abs. 1 PBefG dar. Die Planfeststellungsbehörde hat alle von dem geänderten Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange – einschl. der Umweltverträglichkeit – ermittelt, diese mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt sowie untereinander und gegeneinander abgewogen. In der Gesamtschau gewährleisteten die im verfügenden Teil getroffenen Entscheidungen, Nebenbestimmungen und Zusagen, dass kein öffentlicher und kein privater Belang in unzulässiger oder unzumutbarer Weise hinter die für das Änderungsvorhaben sprechenden Belange zurückgestellt werden. Dabei war es ausreichend, die Abwägung auf die öffentlichen und privaten Belange zu beschränken, die durch die Änderung des Vorhabens berührt werden. Eine neue Gesamtabwägung war dagegen entbehrlich, weil die Planänderung das Grundgerüst der ursprünglichen Abwägung unberührt lässt.

Im Ergebnis ist die Bewältigung aller durch die Planänderung ausgelösten Konflikte festzustellen. Dennoch verbleibende Nachteile sind durch die mit dem Vorhaben verfolgten Zielsetzungen gerechtfertigt sowie aufgrund der mit dem Planvorhaben verbundenen Gemeinwohlbelange hinzunehmen, so dass die Änderungen des Vorhabens zugelassen werden können.

D. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf den Bestimmungen des HVwKostG i. V. m. § 1 der VwKostO-MWVW und Nr. 31143 des zugehörigen Verwaltungskostenverzeichnisses sowie der AllgVwKostO und des zugehörigen Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses.

Die Festsetzung der Kosten (Gebühren und Auslagen) erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel

erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64278 Darmstadt, zu richten.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben (§ 29 Abs. 7 S. 1 PBefG). Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt; der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen (§ 29 Abs. 7 S. 2 und 3 PBefG). Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Die Frist kann durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte.

Die Anfechtungsklage gegen den Beschluss hat gemäß § 29 Abs. 6 S. 2 PBefG keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann der Hessische Verwaltungsgerichtshof in Kassel, Goethestraße 41 + 43, 34117 Kassel, die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 VwGO).

Im Auftrag
gez. Ulrich Nieratzky